

Freundeskreis DZARINO e.V.

SATZUNG

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 07. November 2018

mit den Änderungen aufgrund der Beschlüsse vom 19.11.2018, 10.12.2018
und 17.01.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis **DZARINO**“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weingarten (Baden), Heidengass 12, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer <.....> eingetragen.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - 2.1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
 - 2.2. die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.
 - 2.3. die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - 3.1. die Unterstützung von ausgewählten Projekten in Kenia.
 - 3.2. die Zusammenarbeit mit der eingetragenen und gemeinnützigen kenianischen Hilfsorganisation DZARINO CBO. Dieses Kooperationsmodell kann auf andere Projekte in Kenia und in anderen Ländern übertragen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 3.3. die Sammlung von Spenden, die ohne Abzug der Partnerorganisation für die ausgewählten Projekte zur Verfügung gestellt werden.
 - 3.4. Informations- und Motivationsarbeit in der deutschen Öffentlichkeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1.1. natürliche Personen
 - 1.2. juristische Personen
 - 1.3. rechtsfähige Personenvereinigungen
2. Die Mitglieder verpflichten sich, bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
3. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit Mehrheitsbeschluss. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 4.1. Austritt des Mitglieds. Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende gekündigt werden.
 - 4.2. Tod des Mitglieds.
 - 4.3. Auflösung des Vereins.
 - 4.4. Ausschluss des Mitglieds. Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Über die Höhe des Beitrags entscheidet der Vorstand.
3. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1. der Vorstand,
 - 1.2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - 1.2. dem/der 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird durch die beiden Vorsitzenden gerichtlich wie außergerichtlich vertreten. Beide sind jeweils auch einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist baldmöglichst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die Restdauer der ordentlichen Amtsperiode des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied wählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

5. Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus rein formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden oder gemeinsam geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 5.1. Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - 5.2. Entlastung des Vorstandes,
 - 5.3. Wahl des Vorstandes
 - 5.4. Beschlussfassung über neue bzw. aufzugebende Anträge und Aktivitäten,
 - 5.5. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen (mit der Ausnahme entsprechend § 7.5 dieser Satzung).
6. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und einem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden durch den Vorstand bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft zu übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung
 - 2.1. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - 2.2. der Kinder-, Jugend- und Familienpflege,
 - 2.3. des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zweckezu verwenden hat.
3. Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand zuständig, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit etwas anderes bestimmt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden bzw. eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. November 2018 beschlossen und durch Vorstandsbeschlüsse vom 19.11.2018, 10.12.2018 und 17.01.2018 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weingarten, den 17.01.2019

Gez.: Richard Farun

1. Vorsitzender

Gez. Marianne Schammert

2. Vorsitzende

Eine Unterschriftenliste der bei der Gründungsversammlung anwesenden Mitglieder ist Bestandteil dieser Satzung!